



Berliner Härtefallfonds Energieschulden

Merkblatt zur Antragstellung – Kostenübernahme beantragen

Falls Sie Bürgerin oder Bürger des Landes Berlin sind und von Ihrem Energieversorgungsunternehmen entweder eine Heiz- oder Stromsperre angedroht oder schon verhängt bekommen haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung aus dem Härtefallfonds Energieschulden bekommen. Nachfolgend wird erläutert, welche Angaben Sie im Rahmen der Antragstellung machen müssen und welche Unterlagen zu übermitteln sind.

1. Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie im Rahmen der elektronischen Antragstellung vorlegen.

- ❖ *Kopie des Personaldokuments/ der Meldebescheinigung des/der Vertragsnehmer/in bei dem Strom- oder Wärmeversorger.*

Der Antrag muss von der Person gestellt werden, auf deren Namen der Energieversorgungsvertrag läuft.

- ❖ *Einkommensnachweis der letzten drei Monate*

Als Einkommensnachweis werden bspw. Bescheinigungen Ihres Arbeitgebers, Kontoauszüge, Nachweise über Unterhaltszahlungen, aber auch Bescheide der Rentenversicherung, der Wohngeld- oder Bafög-Stellen etc. anerkannt.

- ❖ *Sperrandrohung oder Sperrnachweis des Energieversorgers bspw. Terminankündigung inklusive der Höhe der ausstehenden Zahlungen beim Energieversorger sowie den Versorgungsvertrag*

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass Ihnen eine Sperrandrohung bzw. ein Sperrnachweis auch tatsächlich vorliegt und ist entsprechend nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie beim Härtefallfonds einen Antrag nur stellen können, wenn Ihnen eine konkrete Sperrandrohung bzw. der Vollzug der Sperre vorliegt. Schreiben der Energieversorgungsunternehmen bzgl. erhöhte Abschläge etc. bilden keine Anspruchsgrundlage gegen den Härtefallfonds.

- ❖ *Ggf. Ablehnungsbescheid oder Schreiben des Jobcenters, Sozialamtes, Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten oder Ähnliches*

Mithilfe dieser Information kann geprüft werden, dass nicht bereits von dritter Seite eine entsprechende Leistung gewährt wird bzw. dass nur ein Darlehen in Aussicht gestellt worden ist.

Sie benötigen die Unterlagen sowohl zum Ausfüllen des Antragsformulars als auch als Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Im Antragsformular können Sie die Unterlagen entweder digital hochladen oder bequem fotografieren, wenn Sie sie nur auf Papier vorliegen haben.

2. Angaben zur antragstellenden Person – Mitglieder des Haushaltes

❖ *Antragsteller*

Die antragstellende Person muss die Person im Haushalt sein, die Vertragsnehmerin oder Vertragsnehmer bei dem Strom- oder Wärmeversorger ist.

❖ *E-Mail-Adresse*

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist zwingend. Nur über den Weg der E-Mail wird Sie die Information der Bewilligungsstelle erreichen, ob Ihr Antrag bewilligt oder abgelehnt worden ist. Sollten Sie noch keine E-Mail-Adresse besitzen, können Sie einen kostenfreien Account eröffnen. Im Internet finden Sie zahlreiche Anbieter. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an eine der Beratungsstellen.

❖ *Zahl aller im Haushalt lebender Personen an, Angaben zum Einkommen.*

Bei den Angaben zu dem Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Haushaltsmitglieder sind alle im Haushalt lebenden Personen unter Angabe des Jahresbruttoeinkommens anzugeben. Auch Kinder sind über die Auswahl anzugeben (Volljährigkeit „nein“). Das Jahresbruttoeinkommen errechnet sich als Summe aller den Haushaltmitgliedern zufließender Einkommen.

3. Was zählt zum Jahresbruttoeinkommen?

Was zum Einkommen zählt, können Sie der nachfolgenden Aufzählung entnehmen. Bei der Antragstellung bekommen Sie gemäß Ihrer Angaben automatisch die für Sie und Ihren Haushaltstyp zutreffende Einkommensgrenze ausgerechnet. Bei den Einkommensgrenzen macht es nämlich einen Unterschied, ob Sie allein leben, ob Sie ein Paar mit oder ohne Kinder sind, ob Sie alleinerziehend mit Kindern sind oder in einer Wohngemeinschaft leben.

1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Brutto) (auch Minijob oder geringfügige Tätigkeit)
2. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb (z.B. freiberuflicher Anwalt, Friseur, etc.) nach Abzug der Betriebskosten (Gewinn)
3. Einnahmen aus Pensionen oder Betriebsrenten (Brutto)
4. Einnahmen aus Renten (Gesetzliche Rente, Erwerbsunfähigkeitsrenten etc.)
5. Einnahmen aus Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld
6. Einnahmen aus BAFöG, Berufsausbildungsbeihilfe nach AFG, Begabtenförderung, Wohngeld (Stipendien) o.ä.
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, aus gesetzlichem Unterhalt

8. Andere Einnahmen/ Einkünfte/ Sachleistungen
9. Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapieren)
10. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
11. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Kindergeld zählt ausdrücklich nicht als Einkommen.

4. Angaben zum Energieversorgungsunternehmen

Sie finden alle relevanten Daten Ihres Versorgungsunternehmens in Ihrem Versorgungsvertrag oder auf den offiziellen Schreiben zu Ihrer Sperre bzw. Sperrandrohung.

Folgende Angaben sind zwingend zu machen:

- ❖ *Art des Vertrags (Strom- oder Wärmevertrag)*
- ❖ *Versorgungsstelle oder Zählernummer*
- ❖ *Kundennummer laut Versorgungsvertrag*
- ❖ *Name des Versorgungsunternehmens*
- ❖ *Handelsregisternummer*

Sollte Ihnen sowohl eine Strom- als auch eine Wärmesperrung angedroht worden sein oder schon vorliegen, müssen Sie zwei Anträge stellen: einen für die Strom- und einen für die Wärmesperrung. Sie können nur einmal eine Leistung aus dem Härtefallfonds bekommen – jeweils für die Aufhebung bzw. Abwendung der Strom- oder der Wärmesperrung.

Hinweis: Die Angaben finden Sie auf dem Forderungsschreiben bzw. in Ihren Vertragsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens. Die Handelsregisternummer und andere Angaben finden Sie oft im unteren Bereich des Schreibens Ihres Versorgungsunternehmens.

Max-Muster-Str. 11
14999 Berlin

Mahnung, Ankündigung der Versorgungsunterbrechung und Angebot einer Abwendungsvereinbarung

Vertragskonto: **839 999 999 999**
(bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr immer Vertragskonto angeben)

Zählernummer: **7 999 999**

Lieferstelle: Max-Muster-Str. 11, 1. Etage, 1. Tür Rechts, WHG 0900
14999 Berlin

Sehr geehrter Herr Mustermann,

da Sie unsere Forderung noch nicht bezahlt haben, werden wir in wenigen Tagen den Netzbetreiber mit der Unterbrechung Ihrer Versorgung beauftragen. Sie können die Unterbrechung der Versorgung nur noch abwenden, wenn Sie die Gesamtforderung unverzüglich zahlen oder wenn Sie die beigefügte Abwendungsvereinbarung annehmen und Ihren Zahlungsverpflichtungen daraus immer vollständig und fristgerecht nachkommen.

Die Unterbrechung erfolgt ab dem 26.05.2022.

Der Netzbetreiber ist nicht berechtigt, Zahlungen vor Ort entgegenzunehmen, sowie eventuelle Einwendungen oder Einreden zu prüfen.

Beachten Sie bitte, dass dies unsere letzte Information an Sie vor der Unterbrechung ist.

Kundenzentrum
Besucheranschrift
Markstraße 36, 13409 Berlin
U8, Bhf. Franz-Neumann-Platz
Mo bis Fr 9-18 Uhr

Datum
23.05.2022

Service-Telefon
0800 439 66 24*
Mo bis Fr 8-18

Telefax-Durchwahl
030 267 119 41 410

*kostenlos

Ihr Kontakt zu uns
vattenfall.de/kontakt

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN

DE93 5005 0000 0090 0851 35

BIC:
HELA DEFF XXX

Seite/ Umfang
1 / 8

Online
vattenfall.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Martijn Hagens

Geschäftsführer
Rainer Wittenberg
Fabian Hagmann

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 87512

5. Angaben zur Forderung – Bankverbindung des Versorgungsunternehmens oder des anderweitigen Zahlungsempfängers

❖ Datum der Sperre, Höhe der Forderung

Das Datum der Sperre oder Sperrandrohung muss im Jahr 2024 liegen und mit dem im Weiteren hochgeladenen Dokument übereinstimmen.

Die Höhe der anzugebenden Forderung (inklusive Umsatzsteuer und Mahngebühren) ist dem Schreiben zur Forderung/ Sperrandrohung/ Sperre zu entnehmen.

Alle bisher nicht bezahlten Forderungen:

<u>Forderung</u>	<u>zu zahlen am</u>	<u>Betrag (Euro)</u>
Forderung Verbrauchsabrechn.*	18.04.2022	104,20
Abschlag*	18.04.2022	96,00
Abschlag	18.05.2022	96,00
Mahnkosten	18.05.2022	1,10
	Gesamtforderung	297,30

*Da Sie diese Positionen bisher nicht bezahlt haben, sind die Voraussetzungen für die Unterbrechung Ihrer Stromversorgung gegeben.

Sie können die Unterbrechung nur noch abwenden, wenn Sie:

- die **Gesamtforderung unverzüglich zahlen**

Überweisen Sie wie folgt:

IBAN: **DE93 5005 0000 0090 0851 35**
BIC: HELA DEFF XXX
Betrag: **297,30 Euro**
Verwendungszweck: **839 999 999 999**

❖ Bankverbindung

Die Bankverbindung des Energieversorgers finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen bzw. auf Ihrem Mahnschreiben. Bitte beachten Sie die Leerzeichen bei der IBAN und bei BIC und IBAN Groß- und Kleinschreibung.

Wichtig: Bitte benutzen Sie für den Verwendungszweck genau die Zeichenfolge, die auf Ihrer Zahlungsaufforderung steht. Das ist wichtig, damit die Zahlung aus dem Härtefallfonds eindeutig Ihrem Vertrag zugeordnet werden kann

Hinweis: Zahlungsempfänger sind die Energieversorgungsunternehmen oder einem von diesem beauftragten Dienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzlei).

❖ Zustimmung zur Zahlung an das Energieversorgungsunternehmen

Mit dem Ankreuzen stimmen Sie der Zahlung der offenen Forderung an das Energieversorgungsunternehmen oder anderweitigen Zahlungsempfänger zu. Ein anderer Auszahlungsweg bspw. direkt an die Vertragsnehmerin/den Vertragsnehmer ist nicht möglich.

6. Eigenerklärungen

Im Rahmen der Antragstellung müssen Sie eine Reihe von Erklärungen abgeben:

- ❖ *Eigenerklärung, dass die erforderlichen Mittel zur Verhinderung oder Aufhebung der Sperre nicht durch den Einsatz aus dem laufenden Haushaltseinkommen aufgebracht werden können*

Die Leistungen des Härtefallfonds sind denjenigen Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten, die sie wirklich brauchen und die die Notlage nicht aus eigener Kraft überwinden können. Daher müssen Sie erklären, dass Sie nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen.

- ❖ *Eigenerklärung, dass keine Transferleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG bezogen werden.*

Transferleistungsempfänger nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG haben keinen Anspruch mehr auf den Härtefallfonds.

Bei Transferleistungsbezug sind entsprechend vorrangige Leistungen bei den Leistungsstellen direkt zu beantragen.

- ❖ *Eigenerklärung, dass Ihr jährliches Haushaltsinkommen unterhalb der Einkommensgrenzen liegt*

Mit der Festsetzung von Einkommensgrenzen für bestimmte Haushaltstypen wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass nur Haushalte mit niedrigem oder mittlerem Einkommen einer Unterstützung aus dem Härtefallfonds bedürfen. Haushalte mit höherem Einkommen bedürfen dieser Unterstützung nicht. Sie werden von der Antragstellung von vorneherein ausgeschlossen. Was als Einkommen zählt, finden Sie in Ziffer 3 dieses Merkblatts. Wie hoch es in Ihrer persönlichen Haushaltskonstellation sein darf, können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

7. Schlussbestätigungen

- ❖ *Kenntnisnahme, dass eine Beantragung unter bewusster Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Billigkeitsleistung strafrechtlich verfolgt werden kann und bereits erbrachte Leistungen zurückgefordert werden*

Sie verdeutlichen mit der Kenntnisnahme, dass Sie sich im Klaren darüber sind, dass bewusst falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben.

- ❖ *Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die unverzügliche Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen kann (z.B. Einkommensnachweise, Gehalts- und Kontoauszüge, Leistungsbescheide etc.).*

Mit der Zustimmung bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die von Ihnen gemachten Angaben auf Nachfrage belegen können.

8. Nach der Antragstellung

Sie erhalten nach vollständiger Eingabe der Pflichtangaben eine Bestätigung, die Sie direkt ausdrucken oder speichern können. Diese können Sie ihrem Energieversorger als Nachweis der Antragsstellung beim Härtefallfonds vorlegen.

Anlage

Fallbeispiele für die Berechnung der Grenze für das Haushaltsjahreseinkommen

Anzahl Personen	Einkommengrenze für Haushalte
1	33.600,00 €
2	50.400,00 €
3	61.880,00 €
4	73.360,00 €
5	84.840,00 €
6	96.320,00 €
7	107.800,00 €
8	119.280,00 €
9	130.760,00 €
10	142.240,00 €

Alle Angaben sind als Bruttoeinkommen pro Jahr zu machen.

Grundsätzlich setzt sich die Einkommengrenze für den Härtefallfonds wie folgt zusammen:

36.000,-€ für 1. Person (oder 54.400,-€ für Paare)
 +11.480,-€ für jede weitere Person (auch Minderjährige)
 + 1.400,-€ zusätzlich pro minderjährige Person
 = Einkommengrenze des Härtefallfonds

Einkommengrenze pro Haushaltseinheit: Alleinerziehende/r mit 1 oder mehreren minderjährigen Kindern

Personen im Haushalt	Einkommengrenze nach Förderung soz. Wohnungsbau	Einkommengrenze für den Härtefallfonds (280% soz. Wohnungsbau)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
1	12.000,00 €	33.600,00 €						
2	18.000,00 €	50.400,00 €	51.800,00 €					
3	22.100,00 €	61.880,00 €		64.680,00 €				
4	26.200,00 €	73.360,00 €			77.560,00 €			
5	30.300,00 €	84.840,00 €				90.440,00 €		
6	34.400,00 €	96.320,00 €					103.320,00 €	
7	38.500,00 €	107.800,00 €						116.200,00 €
8	42.600,00 €	119.280,00 €						
9	46.700,00 €	130.760,00 €						
10	50.800,00 €	142.240,00 €						

Einkommengrenze pro Haushaltseinheit: Paarhaushalt mit 1 oder mehreren minderjährigen Kindern

Personen im Haushalt	Einkommengrenze nach Förderung soz. Wohnungsbau	Einkommengrenze für den Härtefallfonds (280% soz. Wohnungsbau)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
1	12.000,00 €	33.600,00 €						
2	18.000,00 €	50.400,00 €						
3	22.100,00 €	61.880,00 €	63.280,00 €					
4	26.200,00 €	73.360,00 €		76.160,00 €				
5	30.300,00 €	84.840,00 €			89.040,00 €			
6	34.400,00 €	96.320,00 €				101.920,00 €		
7	38.500,00 €	107.800,00 €					114.800,00 €	
8	42.600,00 €	119.280,00 €						127.680,00 €
9	46.700,00 €	130.760,00 €						
10	50.800,00 €	142.240,00 €						